

(Eine Möglichkeit hierfür wäre vielleicht im Zuge der Erhöhung der Selbständigkeit der sozialistischen Betriebe gegeben.) Man könnte darüber diskutieren, ob man in entsprechender Anwendung der Entscheidung des KrG Stalinstadt vom 13. Juli 1955 in NJ-Rechtsprechungsbeilage 1956 Nr. 1 S. 11 hinsichtlich § 818 Abs. 3 BGB gegebenenfalls einem Mieter auch gegenüber einer sozialistischen Organisation Ersatzansprüche nach § 547 Abs. 2 zubilligen kann. Diese Entscheidung stellt fest, daß eine ungerechtfertigte Bereicherung eines sozialistischen Betriebes unabhängig davon besteht, ob im Finanzplan des Betriebes entsprechende

Mittel enthalten sind. Angenommen, dem Mieter ständen gegen den sozialistischen Vermieter nach den Bestimmungen der Geschäftsführung ohne Auftrag keine Ersatzansprüche zu, dann könnte der Mieter nach §§ 684 Satz 1, 812 ff. BGB dennoch Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung geltend machen. Ein größeres Gewicht haben demgegenüber Ansprüche aus §§ 547 Abs. 2, 677 ff. BGB. Sie müßten sich dann erst recht gegenüber einem sozialistischen Betrieb durchsetzen lassen. Ihre Berechtigung ergibt sich gleichfalls aus der strikten Anwendung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung.

Die strafrechtliche Verantwortlichkeit für Verstöße gegen Arbeitsschutzanordnungen

Von ALFRED FRÄBEL, wiss. Oberassistent am Institut für Strafrecht
der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“

Die Verordnung zum Schutze der Arbeitskraft (ASchVO) vom 25. Oktober 1951 (GBl. S. 957) enthält in ihrem Abschnitt XIII Strafbestimmungen, deren Anwendung nicht selten Schwierigkeiten bereitet. Wie wichtig eine richtige Handhabung dieser Bestimmungen ist, erkennen die Richter und Staatsanwälte vor allem an der Aufmerksamkeit, mit der die Werktätigen alle Strafverfahren in Arbeitsschutzsachen verfolgen. Es gibt wohl kaum ein Gerichtsverfahren wegen Verstoßes gegen den Arbeitsschutz, das keine leidenschaftlichen Diskussionen, Auseinandersetzungen und Kritiken der Arbeiter, Angestellten und Angehörigen der technischen Intelligenz auslöst. Da jedes Verfahren in Arbeitsschutzsachen solche Grundfragen unseres sozialistischen Aufbaus berührt, wie das Prinzip der Sorge um den Menschen, das Bündnis der Arbeiterklasse mit der schaffenden Intelligenz und die Erziehung zur sozialistischen Arbeitsmoral und Arbeitsdisziplin, wirkt sich jede falsche Entscheidung — sei es eine Einstellung des Verfahrens, ein Freispruch oder eine Verurteilung — in hohem Maße nachteilig für die Bewußtseinsbildung der Werktätigen aus.

Wir wollen uns im folgenden mit zwei Teilfragen beschäftigen: mit dem Inhalt und den Grenzen der Verantwortlichkeit für Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen und Anordnungen des Arbeitsschutzes und mit der Abgrenzung der Verbrechen nach den §§ 44 ff. ASchVO von den minderschweren Verstößen i. S. des § 40 ASchVO.

I

Zum Unterschied von vielen anderen Strafgesetzen können die §§ 44 ff. ASchVO nicht von allen Bürgern, sondern nur von einem im Gesetz genau umschriebenen Personenkreis verletzt werden. Die an das Subjekt des Verbrechens gegen den Arbeitsschutz zu stellenden Anforderungen ergeben sich aus den §§ 1, 2 und 10 ASchVO. Zu dem verantwortlichen Personenkreis gehören:

1. Werksleiter, Leiter von Betrieben und Verwaltungen und Betriebsinhaber (Betriebsleiter und Betriebsinhaber);

2. alle mit der Leitung und Aufsicht der Produktion, der Produktionseinrichtungen und der Beschäftigten beauftragten Personen, wie Ingenieure, Techniker, Abteilungsleiter, Werkmeister u. ä. (Aufsichtspersonen);

3. Angehörige der betrieblichen Sicherheitsinspektionen.

Kraft Gesetzes ist die Verantwortlichkeit für den Schutz der schaffenden Menschen organisch mit der wirtschaftlichen Leitungsfunktion verbunden, sie kann nicht als Ressortangelegenheit auf andere Mitarbeiter übertragen werden.

Betriebsleiter sind die Direktoren und Leiter volkseigener, genossenschaftlicher oder in staatlicher Treuhandverwaltung befindlicher Betriebe der Industrie, des Handels, Verkehrs und der Landwirtschaft. Entscheidend ist die tatsächliche Ausübung der höchsten

Leitungsfunktion im Betrieb oder in der Dienststelle, nicht ausschlaggebend sind die arbeitsrechtlichen Besonderheiten des Anstellungsverhältnisses. Den Betriebsleitern sind die Vorsitzenden der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften hinsichtlich ihrer Verantwortlichkeit für den Arbeitsschutz gleichzustellen¹.

Betriebsinhaber sind die Eigentümer oder Besitzer (Pächter) kapitalistischer Unternehmen, ferner die Einzelhändler, Handwerker, Mittelbauern u. a., soweit sie fremde Arbeitskräfte beschäftigen. Die Inhaber sog. „Einmannbetriebe“, Händler, Handwerker, Kleinbauern u. a., die keine Lohnarbeiter beschäftigen, sind nicht für die Beachtung der Arbeitsschutzvorschriften verantwortlich und dürfen nicht etwa wegen Gefährdung ihrer eigenen Arbeitskraft bestraft werden.

Die vom Gesetz gegebene Aufzählung aufsichtsführender Personen ist nur eine beispielhafte und deshalb unvollständige. Auch hier ist nicht die berufliche Bezeichnung maßgebend. Es kommt vielmehr darauf an, ob die betreffende Person vom Betriebsleiter oder Betriebsinhaber mit der Leitung von Betriebsteilen, Produktionsstätten, Lehrwerkstätten sowie mit der Anleitung und Beaufsichtigung der darin Beschäftigten beauftragt wurde. Für einzelne Betriebsfunktionäre wird die Verantwortlichkeit für den Arbeitsschutz auch noch in anderen gesetzlichen Bestimmungen hervorgehoben, so z. B. in der VO über die Rechte und Pflichten der Meister in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben vom 28. Juni 1952 (GBl. S. 504) und in der AO über die Stellung, die Rechte und Pflichten der Verkaufsstellenleiter des volkseigenen Einzelhandels vom 8. Dezember 1954 (GBl. S. 943). Meistens führt die Übernahme einer Leitungs- und Aufsichtstätigkeit entsprechend der höheren Verantwortung zu höherer Entlohnung, jedoch hängt davon nicht die Verantwortlichkeit gemäß § 2 Abs. 2 ASchVO ab.

Je nach der Art und Größe des Betriebes besteht eine ganze Stufenleiter der Verantwortlichkeit aufsichtsführender Personen entsprechend der organisatorischen Untergliederung der Arbeitsbereiche. Die Verantwortlichkeit des übergeordneten Betriebsfunktionärs wird nicht durch die Verantwortlichkeit des untergeordneten Funktionärs aufgehoben oder eingeschränkt. Jede Aufsichtsperson ist selbständig für den ihr zugewiesenen Arbeitsbereich verantwortlich, der Betriebsleiter für den Betrieb als Ganzes, der Abteilungsleiter für seine Abteilung usw. Es gilt der allgemeine Grundsatz, daß jeder für seine Arbeit die volle Verantwortung trägt und sich weder auf die Autorität eines Vorgesetzten noch auf die Unfähigkeit eines Untergebenen berufen kann².

Aus erzieherischen Gründen sollte die Abgrenzung des Verantwortungsbereichs in jedem Fall bei Dienstantritt schriftlich vereinbart werden. Eine solche schriftliche Festlegung der Pflichten der Aufsichtspersonen

¹ vgl. Richtlinie zum Arbeitsschutz in den LPG vom 8. April 1954 (ZBl. S. 176).

² vgl. OStBd. 1 S. 178.